

Weisung Umgang mit gefährlichen Stoffen

Die Weisung gilt für:

- alle Mitarbeitenden des Strassenunterhaltsdienstes
- alle Unternehmungen, welche an Kantonsstrassen tätig sind

Die Publikation der Weisung erfolgt auf der Homepage des Tiefbauamtes:

• www.tiefbauamt.tg.ch / Weisungen

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Ziel und Zweck | - 2 |
|-------------------|--|-------------------|
| 2 | Geltungsbereich | - 2 |
| 3 | Verantwortung | - 2 |
| 4 | Grundsatz | - 2 |
| 5 | Umgang / Handhabung | - 2 |
| 5.1 5.2 5.3 | Gefahren Persönlicher Schutz Verhalten im Ereignisfall | - 2 - 2 - 3 |
| | Anschlussdokumente / weiterführende Unterlagen | |



1 Ziel und Zweck

Das Ziel dieser Weisung ist die Minimierung des Risikos für Mensch und Umwelt im Umgang mit gefährlichen Stoffen.

2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für sämtliche Unternehmen (nachfolgend Arbeitgeber genannt) sowie deren Mitarbeitende die für das Tiefbauamt der Abteilungen Kunstbau, Strassenbau und Betrieb tätig sind sowie die Mitarbeitenden des kantonalen Tiefbauamtes.

3 Verantwortung

Die Verantwortung für die

- Einhaltung der Weisung
- Instruktion der Mitarbeitenden
- Anordnung und Kontrolle von Sicherheitsmassnahmen liegt bei den Arbeitgebern resp. den Vorgesetzten dieser Unternehmen.

4 Grundsatz

Alle nicht genau identifizierbaren chemischen Stoffe sind als gefährlich, d.h. als giftig, ätzend und brennbar zu betrachten bis man Näheres über ihre Eigenschaften weiss. Daher ist jeglicher Kontakt mit diesen Stoffen zu vermeiden.

5 Umgang / Handhabung

Vor der Handhabung von chemischen Stoffen muss sich jeder Mitarbeitende über die nachfolgend beschriebenen Punkte orientieren:

5.1 Gefahren

Welche der nachfolgenden Eigenschaften wie

- besonders gefährlich, giftig oder gesundheitsschädigend
- gasförmig, flüssig, fest
- brennbar, explosibel
- reagiert mit Wasser oder anderen Stoffen
- neutral, sauer oder basisch
- umweltverträglich weist der Stoff auf?



5.2 Persönlicher Schutz

Mit welcher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) schütze ich

- das Gesicht und die Augen?
- die Atemwege?
- die Haut?
- den Ganzkörper?





5.3 Verhalten im Ereignisfall

Wie verhalte ich mich

- bei Beschmutzung, Vergiftung, Verätzung?
- bei verschütteter, ausgelaufener Ware?
- wenn es brennt?
- bei Störungen und Defekten?



Sind diese Informationen nicht in Erfahrung zu bringen darf nicht mit diesen Stoffen gearbeitet werden! Es ist der Vorgesetzte zu informieren.

6 Anschlussdokumente / weiterführende Unterlagen

Folgende Dokumente regeln den Umgang mit gefährlichen Stoffen:

- Sicherheitsdatenblätter der jeweiligen gefährlichen Stoffe
- Betriebsanweisungen der jeweiligen gefährlichen Stoffe

Die erwähnten Dokumente müssen auf der Baustelle in schriftlicher Form vorhanden sein.

Frauenfeld, 1. April 2024

Der Kantonsingenieur Hartwig Stempfle

Der Leiter Betrieb Bruno Keller

Der Sicherheitsbeauftragte Strassenunterhalt Daniel Schoch